



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

nr. 122 1707 Juni 18 desgl. betr. die Stellung der beiden Bürgermeister
zueinander.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Abschrift (als Beilage T zum Commissionsbericht vom 20. August 1718 — f. u. nr. 133a) im Geh. Staatsarchiv: Gen. Dir. Mark Tit. 104 nr. 2.

Demnach sich ex actis Commissionis hervorgethan, daß in hiesiger Stadt Unna die meiste Irrungen und Unrichtigkeiten unter andern auch hauptsächlich daher entstanden, daß der Stadt Renthen, Intraden, Gefülle und, in specie zufolge der Accisen-Ordnung und Vorwarden, die Accise-Gelder nicht, wie von alters her verordnet, wöchentlich und zur rechten Zeit in publico und bey Gegenwarth der Renth-Cämmerer und deren, so dabey von alters gehörig, auf der Rent-Cammer empfangen und eingenommen und gehörigen Dhrts daselbst auf der Renth-Cammer durch die Rent-Cammerer ausgezahlet und alsofort zugleich mit dem Staatt von offentlichen Empfang und Ausgabe in der Stadt Rentebucher übergetragen und eingeschrieben, sondern diesen zuwieder von dem einen hier von dem andern dorth in ihren und andern Privat Häusern von der Stadt Mitteln außer der Rent-Cammer der Empfang und Ausgabe vorgenommen: alß wird männiglich in Ihre König. Maytt. in Preußen, Unsers allergdsten Königs und Herren, hohen Nahmen bey Vermeydung Ihro König. May. arbiträren Bestrafung hiemit anbefohlen, von den Stadt- und Accise-Geldern, sie kommen her und haben Nahmen, wie sie wollen, keinen Empfang und Ausgabe anderster als an gehörenden Dhrt auff der Rent-Cammer auf vorher ergangenen genugsahmen justification und Beweiß zu thun und, waß also durch Empfang und Ausgabe von der Rent-Cammer verhandelt wird, alsofort vom zeitigen Rent-Cämmerer in die Rentbücher einschreiben und mit behörender justification und Beweißstücken belegen zu lassen.

Im übrigen soll ein jeder, wann an Forense Länderey, Häusern, Wiefengewachß oder andern Gründen binnen den letztern 20 Jahren gekaufft und wohin und wenn davon den zehenten Pfennig entrichtet, bey Vermeydung darauf stehender gewöhnlicher Straffe ad acta Commissionis auf Donnerstag den 13^{ten} dieses Monats Novbr. einbringen.
Sig. Unna den 8 Novbr. 1704.

122. — 1707 Juni 18.

Ratsbeschluß betr. die Stellung der beiden Bürgermeister zueinander.

Aus den Ratsprotokollen im Stadtarchiv Unna.

Ao 1708 den 18. Junii ist in Senatu beschlossen, daß der zeitlicher älter Bürgermeister, wann er in der Stadt praesent, vor dem p. t. jungern Bürgermeistern her Gebott und Verbott haben solte, gleichs auch vorhin also observiret worden, es wäre dan, daß der älter Bürgermeister notoriè in der Sachen recusabel sene, welchen falls der junger Bürgermeister sothane des älteren vices vertreten möge und coràm Senatu dasjene, was etwa befohlen oder verbotten, zu verantworten hätte.

Publicatio in Senatu facta.